



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Agrarwirtschaft,
Ländliche Räume, Fischerei,
Forst- und Jagdhoheit

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Saalekreis
Domplatz 9
06217 Merseburg

Landkreis Saalekreis
Ordnungsamt
Eing.: 15. APR. 2020
weitergeleitet an:
Verteiler:
Landkreise und
kreisfreie Städte

Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an der lebenden (vorübergehend flugunfähig gemachten) Ente

Erlass MULE v. 26.03.2020, Az.: 51.2-65019/2

Halle (Saale), 08.04.2020

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 409.h-65011/20

Bearbeitet von:
Herrn Hennemann

Dirk.Hennemann@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2718
Fax: (0345) 514-2703

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich den Bezugserlass mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung sowie um Sicherstellung der im Erlass getroffenen Festlegungen.

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Hennemann

Anlage

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes
Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesverwaltungsamt	
Eing.: 01. April 2020	
Akt. Anl. BL	
Posteingang 2	

**Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an der lebenden
(vorübergehend flugunfähig gemachten) Ente**

Aus gegebenem Anlass übersende ich Ihnen den anliegenden Erlass des
Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie mit der Bitte um
Kenntnisnahme und Beachtung.

Ich bitte Sie, die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Behörden
entsprechend zu unterrichten.

Anordnungen und Maßnahmen, die diesem Erlass entgegenstehen, sind
unverzüglich zurückzunehmen.


Dr. Ralf-Peter Weber

Anlage

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landesverwaltungsamt	
Anlage [X] [X] [X] [X]	
01. April 2020	
Titel: ...	
Rückpr. ...	
Prüfung ...	
Anforderung ...	
Rückmeldung ...	

nachrichtlich:
Landesjagdverband Sachsen-Anhalt
e.V.

Jagdgebrauchshundeverband e.V.
(JGHV)

Ministerium für Inneres und Sport des
Landes Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie



Der Staatssekretär

Pl 114

409 / 100
T 2.4.

Magdeburg, 26. 03.2020

Q- 64.

409h
7.4.20
11.4.20
+ LK / 11.4.20

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
<http://saurl.de/DatenschutzMULE>
Auf Wunsch werden diese
Informationen in Papierform
versandt.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: [poststelle@
mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mule.sachsen-anhalt.de)
www.mule.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE21 8100 0000 0081
0015 00

**Jagd und Tierschutz; Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden
an der lebenden (vorübergehend flugunfähig gemachten) Ente**

RdErl. des MULE vom 26.3.2020 – 51.2-65019/2

Bezug:

RdErl. des MLU vom 10.9.2010 (Az.: 41-65019/2)

Vorbemerkung

Mit Erlass vom 18.10.2019 (Az.: 75.3-42506/2.2) hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (MULE) dem Landesverwaltungsamt mitgeteilt, dass an dem Bezugserlass vom 10.9.2010 nicht festgehalten wird. Anlass war eine Einzelfallentscheidung einer zuständigen Behörde, mit der einem Hundeverein die Durchführung von Herbstzuchtprüfungen an der lebenden Ente untersagt wurde.

Im Interesse der weiterhin bestehenden Notwendigkeit eines einheitlichen Verwaltungshandelns in Sachsen-Anhalt seitens der zuständigen Behörden (Landkreise und kreisfreie Städte als untere Jagd- und Tierschutzbehörden) ergeht zur Klarstellung der rechtlichen und fachlichen Beurteilung der Verwendung von lebenden (vorübergehend flugunfähig gemachten) Enten bei der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden zur Vorbereitung auf ihren späteren Einsatz bei der Jagd auf Wassergeflügel folgende Neuregelung. Hierbei handelt es sich um Hinweise zum Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), Tierschutzgesetzes (TierSchG), Waffengesetzes (WaffG) und Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG).

Ziel dieser Neuregelung ist es, die Arbeit mit der lebenden Ente bei der Ausbildung (Übung und Prüfung) von Jagdhunden auf ein Mindestmaß zu reduzieren und die Stressbelastung der im Rahmen der Ausbildung eingesetzten Enten durch geeignete Rahmenbedingungen soweit wie möglich zu begrenzen.

1. Rechtsgrundlagen

- § 22a BJagdG,
- § 1, § 3 Satz 1 Nr. 8 TierSchG,
- § 13 Abs. 6 Satz 1 WaffG,
- § 2 Abs. 3 LJagdG nebst Ausführungsbestimmungen zum LJagdG für Sachsen-Anhalt (AB-LJagdG), Nrn. 2.2 bis 2.4 [zu § 2 (Hege); zu § 1 BJagdG].

2. Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden für den jeweiligen Einsatz

Ohne jagdlich brauchbare Hunde ist eine weidgerechte und tierschutzkonforme Jagdausübung nicht möglich. Sowohl die ethisch-moralische Grundhaltung der Jägerinnen und Jäger als auch die Jagdgesetzgebung geben vor, dass erfolgreich geprüfte Jagdhunde für die einzelnen Jagdarten in jedem Jagdbezirk zur Verfügung stehen müssen.

In den Ausführungsbestimmungen zum Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (AB-LJagdG), Nrn. 2.2 bis 2.4 [zu § 2 (Hege); zu § 1 BJagdG] - MBl. LSA 2011, S. 565, geändert durch RdErl. des MLU vom 10.03.2015 (MBl. LSA 2015, S. 155) ist für die Prüfung und Brauchbarkeit von Jagdhunden folgendes festgelegt:

- Ein Jagdhund ist erfolgreich geprüft, wenn er eine Jagdhundeprüfung eines anerkannten Hundeverbandes bestanden hat. Anerkannt sind der Jagdgebrauchshundverband e. V. und die ihm angeschlossenen Verbandsvereine. Jagdhundeprüfungen anderer Verbände können auf Antrag durch die obere Jagdbehörde anerkannt werden, wenn sie gleichwertige Prüfungsanforderungen stellen (Nr. 2.2 AB-LJagdG).
- Ein Jagdhund ist auch erfolgreich geprüft, wenn er eine Jagdhundeprüfung nach einer Prüfungsordnung eines Landes oder eines Landesjagdverbandes bestanden hat. Die Anforderungen dieser Prüfungsordnung müssen mindestens den Anforderungen der Verbandsordnung über die Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde in Sachsen-Anhalt (Brauchbarkeitsprüfungs-Ordnung) vom 1.4.2011 des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e. V. entsprechen. Die Brauchbarkeitsprüfungs-Ordnung¹ ist als PDF-Datei unter www.ljv.sachsen-anhalt.de (Home/Downloads) abrufbar (Nr. 2.3 AB-LJagdG).
- Ein Jagdhund ist brauchbar, wenn er die für den jeweiligen Einsatz erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzt. Hiervon ist auszugehen, wenn er eine Jagdhundeprüfung nach den Nummern 2.2 oder 2.3 bestanden hat und weder Alter noch Gebrechen Zweifel an der Brauchbarkeit erwecken (Nr. 2.4 AB-LJagdG).

¹ **aktuelle Fassung:** Verbandsordnung über die Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde in Sachsen-Anhalt (Brauchbarkeitsprüfungsordnung) vom 1. April 2016.

3. Geeignete Jagdhunde für die Jagd auf Wassergeflügel

Geeignete Jagdhunde für die Jagd auf Wassergeflügel (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LJagdG) sind nach der derzeit überwiegenden Meinung in Wissenschaft und Praxis nur mithilfe der derzeitigen Ausbildungsmethoden zu gewinnen. Diese beinhalten eine erfolgreiche Ausbildung eines Hundes einer geeigneten Jagdhunderasse an einer lebenden, vorübergehend (nach der Methode Professor Müller) flugunfähig gemachten Ente.

Nach der Brauchbarkeitsprüfungsordnung des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e.V. ist für die Wasserarbeit folgende Regelung festgelegt:

„(3) Wasserarbeit (Fachgruppe C)

In der Fachgruppe Wasserarbeit werden die Fächer „*Schussfestigkeit im Wasser*“ und „*Bringen nach Verlorensuchen im tiefen deckungsreichen Gewässer*“ und „*Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer*“ geprüft.

Beim Einsatz von lebenden Enten sind die vom Jagdgebrauchshundverband e. V. (JGHV) in der Ordnung für Verbandszuchtprüfungen (VZPO) festgeschriebenen Grundsätze² zu beachten. Es gelten die Grundsätze zur Allgemeinverbindlichkeit, zum Gewässer, zu der verantwortlichen Person und zu den zu verwendenden Enten. Wasserarbeit mit lebender Ente darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

Die Prüfung mit der Ente (c) darf erst durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit im Wasser (a) und sicheres Verlorensuchen und -bringen einer Ente aus der Deckung (b) unter Beweis gestellt hat.

a) Schussfestigkeit im Wasser:

Eine tote Ente wird möglichst weit auf das offene Wasser geworfen und der Jagdhund zum Bringen aufgefordert. Während der Jagdhund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben. Der Jagdhund muss die Ente selbständig bringen und ausgeben. Ein Hund, der die Ente trotz wiederholter Aufforderung nicht bringt, kann die Wasserarbeit nicht bestehen.

b) Bringen nach Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer:

Die Prüfung ist an einem Gewässer durchzuführen, das im Uferbereich natürliche Deckung aufweist und so tief ist, dass der Jagdhund überwiegend schwimmen muss. Eine verendete Ente wird so in eine Deckung geworfen, dass der Jagdhund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus sehen kann und über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss. Dem Hundeführer wird von einem Ort aus, der mindestens 30

² https://www.jghv.de/images/Dokumente/VZPO_2018_Druck_3.pdf; Stand: 27.01.2020.

Meter von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angeben, in der die Ente liegt. Der Jagdhund muss die Ente selbständig finden, seinem Hundeführer unverzüglich bringen und ausgeben. Der Hundeführer darf seinen Jagdhund bei der Arbeit lenken. Kommt der Hund bei der Arbeit an eine lebende Ente, ist so zu verfahren, dass die Arbeit beim Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer zu bewerten ist. Falls diese Arbeit mit bestanden beurteilt wurde, ist anschließend das Fach Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer an der für den Hund ursprünglich ausgelegten Ente nachzuholen.

c) Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer:

Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen. Nach dem Aussetzen führen die Richter den Hundeführer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Hundeführer seinen Hund zur Nachsuche auf. Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden. Der Hundeführer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindert dauernde Einwirkung die Bewertung der Arbeit. Sobald der Hund eine Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Hundeführer oder einer dazu bestimmten und berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist. Die erlegte oder gegriffene Ente muss vom Hund selbstständig (ohne Einwirken des Hundeführers bei Fehlverhalten des Hundes) gebracht werden. Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde oder die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt. Im ersten Fall wird ca. 30 Meter vor dem Hund eine tote Ente für den Hund sichtig in das Wasser geworfen, die der Hund selbstständig (ohne Einwirken des Hundeführers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen muss. Ein Hund, der eine vor ihm erlegte, gegriffene oder sichtig geworfene Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Hundeführers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch das Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer als nicht „bestanden“ zu bewerten. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.“

4. Prinzip, Ziel und Rahmenbedingungen bei der Feststellung der Brauchbarkeit für die Wasserarbeit

Prinzip und Ziel muss es sein, die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden mit der lebenden Ente auf ein Mindestmaß zu reduzieren und die Stressbelastung der im Rahmen der Ausbildung und Prüfung eingesetzten Enten durch geeignete Rahmenbedingungen so weit wie möglich zu begrenzen (siehe auch Vorbemerkung).

Bei der Ausbildung (Übung und Prüfung) von Jagdhunden an lebenden Enten sind deshalb folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

1. aufgrund der besonderen Verantwortung für eine tierschutzgerechte Durchführung darf die Ausbildung (Übung und Prüfung) mit der vorübergehend flugunfähig gemachten Ente nur von Verbandsrichtern des JGHV mit der Fachgruppe Wasser oder vergleichbar ausgebildeten und regelmäßig geschulten Übungsleitern geleitet werden. Für jede Übung und Prüfung ist eine verantwortliche Person als Ansprechpartner zu benennen. Für die Übungsleiter, die keine JGHV-Richter sind, besteht eine Fortbildungspflicht entsprechend der Fortbildungspflicht der JGHV-Richter.
 2. zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit beschränkt wird; eine länger andauernde Flugunfähigkeit aufgrund einer Beschädigung des Gefieders muss ausgeschlossen sein;
 3. die Enten müssen bereits während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut werden, das heißt, in dieser Zeit Gelegenheit haben zu schwimmen, zu tauchen und sich in eine Deckung zu drücken sowie bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten; außerdem dürfen nur Enten verwendet werden, die wildstämmig und wildfarben, körperlich voll entwickelt und flugfähig sind, einen guten Ernährungszustand und eine gute Kondition aufweisen (keine erkrankten oder vom Transport ermüdeten Tiere) sowie ein normales Feindvermeidungsverhalten zeigen;
 4. das Prüfungsgewässer muss in der Wasserfläche mindestens 0,25 Hektar groß, stellenweise 6 Meter breit und so tief sein, so dass der Jagdhund beim Arbeiten überwiegend schwimmt, die Deckung von mindestens 0,05 Hektar (500 Quadratmeter) muss so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten jederzeit voll ausnutzen kann;
 5. Enten, die nicht am Prüfungsort zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung gehalten werden können, dürfen erst unmittelbar vor der Prüfung an das Gewässer verbracht und müssen vom Prüfungsgeschehen ferngehalten werden;
-
6. die Ententransportbehälter sind so abzustellen, dass der Jagdhund sie während seiner Arbeit nicht finden kann;

7. die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht übersteigen; Sichthetzen dürfen nicht geduldet werden und sind unverzüglich zu beenden;
8. eine eventuell vom Jagdhund lebend gebrachte Ente ist sofort tierschutzgerecht zu töten; tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren;
9. für die Prüfung muss ein geprüfter, erfahrener Jagdhund zur Verfügung stehen, der gegebenenfalls zur Suche heranzuziehen ist;
10. grundsätzlich soll jeweils nur eine Ente zur Übung und Prüfung eines Jagdhundes eingesetzt werden; die Verwendung einer weiteren Ente soll nur dann erfolgen, wenn der Jagdhund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht ausreichend arbeiten oder nicht geprüft werden konnte (z. B. bei vorzeitigem Abstreichen);
11. bei Nichtbestehen ist einmalig eine Nachprüfung möglich;
12. die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit von Wasserrwild und nur bei Tageslicht durchgeführt werden.
13. Ein tierschutzrechtliches Genehmigungserfordernis für die Durchführung der Prüfung besteht nicht. Unbeschadet dessen, kann die zuständige Behörde jederzeit die Einhaltung der Übungs- und Prüfungsabläufe durch geeignete Maßnahmen kontrollieren. Dies setzt voraus, dass die zuständige Behörde in geeigneter Weise Kenntnis über die Übungs- und Prüfungstermine erlangt. Die in Nr. 2.2 und 2.3 AB-LJagdG genannten Verbände und Vereine sind daher hiermit aufgefordert, dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) als obere Jagd- und Tierschutzbehörde im Land Sachsen-Anhalt rechtzeitig Übungs- und Prüfungstermine mitzuteilen, an denen ein Einsatz von vorübergehend flugunfähig gemachten Ente stattfinden soll. Dabei sollen Angaben über Verein, Termin, Veranstaltungsort, Zahl der gemeldeten Hunde, Verantwortliche/r für die Übung/Prüfung (Name, Anschrift, Telefonnummer) gemacht werden. Das Landesverwaltungsamt leitet diese Informationen an die Landkreise und kreisfreien Städte weiter.
14. Die Hundeführer bzw. die in Nr. 2.2 und 2.3 AB-LJagdG genannten Verbände und Vereine sind angehalten, für jeden Hund in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, in dem die eindeutige Identifizierung des Hundes, die Ergebnisse des Ausbildungsganges einschließlich der Prüfung zur Wasserarbeit mit der lebenden Ente dokumentiert sind, um erforderlichenfalls den Nachweis erbringen zu können, dass vorstehende Rahmenbedingungen vollumfänglich eingehalten wurden.

Bei berechtigten Zweifeln an der Einhaltung dieser Rahmenbedingungen kann die zuständige Behörde die Durchführung der Übung oder Prüfung untersagen oder eine bereits begonnene Übung oder Prüfung abbrechen. Solche Zweifel können vorliegen, wenn die Hundeführer die Einhaltung der Rahmenbedingungen nicht nachvollziehbar belegen können.

5. Rechtliche Würdigung

a) Sofern Prinzip, Ziel und Rahmenbedingungen bei der Feststellung der Brauchbarkeit für die Wasserarbeit eingehalten werden, verstößt diese Form der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in Vorbereitung auf ihren späteren Einsatz bei der Jagd auf Wassergeflügel nach meiner Rechtsauffassung nicht gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen.

Zweck des Tierschutzgesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (§ 1 TierSchG).

Es ist unstrittig, dass den vorübergehend flugunfähig gemachten Enten mit der beschriebenen Form der Ausbildung und Prüfung mindestens Leiden zugefügt werden. Ob die Ausbildungs- und Prüfungsform tierschutzwidrig ist, hängt davon ab, ob für dieses Zufügen von Leiden ein ausreichend vernünftiger Grund vorliegt. § 2 Abs. 3 LJagdG schreibt vor, dass bei der Jagd auf Wassergeflügel ein brauchbarer und erfolgreich geprüfter Hund mitzuführen ist. Dies ist eine eindeutig tierschutzfachlich determinierte und notwendige Forderung, an der keine Abstriche gemacht werden dürfen, um die Jagd auf Wasserwild tierschutzgerecht durchführen zu können. Darüber hinaus dient die Jagd auf Wasserwild im Falle der Nilgans der nationalen Umsetzung von europäischem Naturschutzrecht³. Die Nilgans ist eine invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung, bei der Managementmaßnahmen nach VERORDNUNG (EU) Nr. 1143/2014 zu ergreifen sind. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um tödliche oder nicht tödliche Maßnahmen, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und ihre Lebensräume minimieren.

b) Es bedarf der Abwägung, ob unter Tierschutzaspekten zur Erreichung des angestrebten Ergebnisses (sicher brauchbarer Jagdhund) Tieren (Enten) Leiden zugefügt werden dürfen - mithin zur Erreichung eines Tierschutzzieles gegen ein anderes verstoßen werden darf. Ob für die erfolgreiche Prüfung eines Hundes bei der Wasserarbeit die Durchführung des Prüfungsfaches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ - also die Prüfung des Hundes an der flugunfähig gemachten Ente - notwendig ist, ist weiterhin sowohl in der Fachdiskussion als

³ VERORDNUNG (EU) Nr. 1143/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

auch der Rechtsprechung strittig. Dabei stellt sich unter anderem die Frage, ob Hunde, die mit alternativen Methoden (totem oder voll flugfähigem Wild) ausgebildet und geprüft wurden, sicher in der Lage sind, auch krankgeschossenes Wasserwild schnell und zuverlässig aufzufinden und zu bringen.

c) Es ist nicht ohne weiteres anzunehmen, dass ein Hund, der

1. eine tote Ente im Gewässer oder gewässernahen Gelände findet und bringt,
2. eine flugfähige Ente im gewässernahen Gelände findet und zum Auffliegen bewegt und
3. eine nicht flugfähige Ente im gewässernahen Gelände findet

der Ente auch dann folgt und sie bringt, wenn sie sich auf dem Gewässer selbst aufhält und vor dem sie verfolgenden Hund typischerweise wegschwimmt oder wegtaucht. Dafür muss der Hund die Schwimm- bzw. Tauchspur der Ente im Wasser arbeiten (können), was zunächst voraussetzt, dass der Hund entsprechende Duftspuren, die eine Ente auf der Wasseroberfläche bzw. am Schilf hinterlässt, mit seiner Nase wahrnehmen kann und auch gewillt ist, diesen Spuren zu folgen. Manche Hunde können dies von Natur aus, weil ihnen die Fähigkeit dafür angeboren ist. Anderen Hunden muss in der Ausbildung gezeigt werden, was von ihnen verlangt wird. Manche Hunde können oder machen es auch dann nicht.

Hierbei ist zu beachten, dass es für die Jagd auf Wasserwild keine begrenzenden Vorschriften bezüglich der Hunderassen gibt - es kann praktisch jeder Hund eingesetzt werden, wenn er denn tauglich und als solcher für die Jagd auf Wasserwild erfolgreich geprüft ist.

d) Um den Grundsätzen einer weidgerechten Jagdausübung bei der Jagd auf Wassergeflügel zu genügen und insbesondere eine schnelle und erfolgreiche Nachsuche von krankgeschossenem Wild mit einem dazu befähigten Jagdhund sicherzustellen (§ 22 a BJagdG, § 2 Abs. 3 LJagdG), ist bis auf weiteres die Prüfung von Jagdhunden an einer vorübergehend flugunfähigen Ente erforderlich. Das Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer ist deshalb keine nach § 3 Nr. 8 TierSchG verbotene Hetze, da die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung diese Art der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden, die bei der Jagd auf Wassergeflügel zum Einsatz kommen sollen, erfordern.

Das Erlegen der Ente ist erforderlich, weil der Hund dadurch lernt, dass eine Nachsuche mit Erfolg beendet wird. Es liegt damit ein vernünftiger Grund im Sinne von § 1 i.V.m. § 17 Nr. 1 TierSchG vor.

Andere praxistaugliche Methoden für die Feststellung der Brauchbarkeit des Jagdhundes, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu demselben Erfolg führen, stehen nicht zur Verfügung.

e) Das Erlegen der Ente im Rahmen der Prüfung ist nicht Teil der Jagdausübung. Auch wenn die verwendeten Stockenten durch das Aussetzen im Rahmen der Prüfung herrenlos und damit zu Wild im Sinne des Bundesjagdgesetzes werden, ist die Jagdausübung wegen des Verbots des

Aussetzens von Wild später als 4 Wochen vor der Jagdausübung untersagt (§ 19 Abs. 1 Nr. 18 BJagdG).

Nach § 13 Abs. 6 Satz 1 WaffG darf ein Jäger Jagdwaffen zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier ohne Erlaubnis führen und mit ihnen schießen; er darf auch im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit die Jagdwaffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen. Das für Waffenrecht in Sachsen-Anhalt zuständige Ministerium für Inneres und Sport hat hierzu sein Einvernehmen erklärt.

f) Zu dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 18.10.2019 (Aktenzeichen: 1 B 264/19 MD) ist anzumerken, dass das Gericht lediglich über einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz und nicht in der Hauptsache entschieden hat. In dem Beschluss wird ausdrücklich ausgeführt, dass das Entscheidungsverfahren grundsätzlich nicht an die Stelle des Hauptverfahrens treten soll und in ihm keine umfassende Sachverhaltsaufklärung erfolgte. Gerade letztere ist aber für eine nachhaltige zukünftige Regelung der hier infrage stehenden rechtlichen Problematik im Land notwendig. Solange hier keine abschließenden gerichtlichen Entscheidungen ergangen sind, halte ich auch weiterhin an meiner bisherigen Rechtsauffassung fest, nach der im Rahmen der Wasserarbeit von Jagdhunden die Durchführung des Prüfungsfachs „Stöbern mit Ente in deckungsgleich im Gewässer“ nicht gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, sofern die in diesem Erlass genannten Rechtsvorschriften und Grundsätze beachtet werden.

6. Inkrafttreten, Befristung

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der Erlass tritt mit Ablauf des 31.03.2024 außer Kraft, es sei denn, der Erlass wird vorher aufgehoben, wenn

- vor diesem Zeitpunkt ein allgemein anerkannter Nachweis, dass Jagdhunde, die mit alternativen Methoden (totem oder voll flugfähigem Wild) ausgebildet und geprüft wurden, sicher in der Lage sind, krankgeschossenes Wasserwild schnell und zuverlässig aufzufinden und zu bringen erbracht,
- die Ausbildungsmethode durch höchstrichterliche Rechtsprechung als tierschutzwidrig verworfen oder
- eine auf § 2a Tierschutzgesetz (TierSchG) gestützte Verordnung erlassen wird, die den diesem Erlass zugrundeliegenden Sachverhalt abschließend regelt.

An

das Landesverwaltungsamt
die Landkreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich:

Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.

Jagdgebrauchshundeverband e.V.

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt